

dig sind. Diejenigen, die zu den Hauptverantwortlichen für diese Verbrechen zählen — wobei hierzu nicht nur die Kategorie der Hauptkriegsverbrecher im Sinne des Urteils des Internationalen Militärtribunals zählen, sondern alle jene verstanden werden, die an den Schaltebelen der Macht sitzen und diese im Sinne einer friedensfeindlichen, kriegsverbrecherischen oder menschenfeindlichen Politik betätigen —, können sich selbst dann nicht auf einen Nötigungsstand berufen, wenn sie gewaltsam zu einer konkreten Tat genötigt wurden, die sie nicht begehen wollten. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß sich diejenigen, die selbst an der Errichtung eines verbrecherischen Regimes verantwortlich mitgewirkt und dadurch eine Zwangslage für Millionen Menschen geschaffen haben, sich nicht auf einen Nötigungsstand berufen können, wenn sie zwar aus welchen Gründen auch immer „abspringen“ oder sich auch ehrlich von der verbrecherischen Politik abwenden wollen, aber aus Furcht vor der ihnen nunmehr selber drohenden Gefahr die verbrecherische Tätigkeit fortsetzen. Echter Nötigungsstand ist für sie nicht gegeben, weil sich im Grunde genommen der von ihnen schuldhaft mitgeschaffene Nötigungsstand gegen sie selbst wendet. Echter Nötigungsstand setzt voraus, daß man die Nötigungslage nicht selbst geschaffen hat. Von solchen Menschen ist daher ein höherer Einsatz zu fordern. War das Bemühen, sich von der Mitwirkung an diesen Verbrechen zu befreien, ein nachhaltiges und ehrliches und hat der Täter deshalb größte Gefahren auf sich genommen, so kann das bei der Festlegung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als ein Wandel der Persönlichkeit nach der Tat, nicht aber als ein irgendwie gearteter Entschuldigungsgrund für die davor begangenen Taten berücksichtigt werden.

Schließlich sei als besonderer Entschuldigungsgrund noch der strafrechtliche Notstand nach bisherigem Strafrecht (§ 54 StGB) genannt. Es war in der Vergangenheit der Vorschlag unterbreitet worden, ihn im künftigen Strafgesetzbuch nicht mehr gesondert zu behandeln, sondern unter den Begriff des *allgemeinen Notstandes*, der etwa nachfolgende Fassung erhalten sollte, zu subsumieren:

Gerechtfertigt handelt, wer zur Abwendung einer der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, den Rechten und Interessen der Bürger, ihm selbst oder einem anderen Menschen drohenden, gegen-